



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Gebäude des Amtsgericht Paderborn am

Mittwoch, 09.12.2026, 09:30 Uhr,

II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

folgender in 33142, Lichtenau Ortsteil Herbram gelegener Grundbesitz:

Grundbuch von Herbram, Blatt 49,

BV lfd. Nr. 31

Gemarkung Herbram, Flur 7, Flurstück 399, Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 5, Größe: 399 m²

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus. Das Gebäude wurde im Jahr 1906 als Hofstelle errichtet. Zwischen 2000-2005 wurden die Stallungen zu Wohn- und Lagerflächen umgebaut. Es haben weitere Modernisierungsarbeiten stattgefunden. Das Objekt ist seit mehreren Jahren nicht beheizt. Die Heizung ist vermutlich defekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

150.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.